

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Durch Erlassung der gegenständlichen Verordnung sollen klarere Bestimmungen zur Rechtssicherheit von Tierhaltern/ Tierhalterinnen beitragen und den Vollzug von § 31 Abs. 4 TSchG erleichtern.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Klarstellungen und Formulierung von Ausnahmen von der Meldepflicht gemäß § 31 Abs. 4 TSchG.

### **Wesentliche Auswirkungen**

Keine. Die Meldepflicht der Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs gilt bereits jetzt. Durch die vom Gesetzgeber vorgesehene Erlassung einer Verordnung werden Klarstellungen getroffen und Ausnahmen formuliert. Es handelt sich dabei um Fälle, in welchen sich eine Meldepflicht als nicht exekutierbar bzw. überzogen erwiesen hat.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs gemäß § 31 Abs. 4 TSchG

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Gesundheit  
 Laufendes Finanzjahr: 2015  
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2015

#### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Gemäß § 31 Abs. 4 erster Satz TSchG ist das Halten von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde zu melden. Der Gesetzgeber hat jedoch in § 31 Abs. 4 Satz 2 TSchG die Möglichkeit vorgesehen, durch Verordnung nähere Bestimmungen und Ausnahmen von der Meldepflicht festzulegen.

#### Nullszenario und allfällige Alternativen

Unklarheiten und Probleme im Vollzug von § 31 Abs. 4 TSchG.

### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Daten aus Berichten der Bundesländer über erfolgte Meldungen bzw. durchgeführte Kontrollen können für eine Evaluierung herangezogen werden.

### Ziele

**Ziel 1: Die Erlassung der gegenständlichen Verordnung soll zur Rechtssicherheit von Tierhaltern/ Tierhalterinnen beitragen und den Vollzug von § 31 Abs. 4 TSchG erleichtern.**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bisher wurde keine Verordnung gemäß § 31 Abs. 4 TSchG erlassen. Ausnahmen von der Meldepflicht und Klarstellungen sind zur Erreichung des genannten Zieles notwendig.	Rechtssicherheit und funktionierender Vollzug von § 31 Abs. 4 TSchG.

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Klarstellungen und Formulierung von Ausnahmen von der Meldepflicht gemäß § 31 Abs. 4 TSchG.**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Meldepflicht der Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs gilt bereits jetzt. Durch die vom Gesetzgeber vorgesehene Erlassung einer Verordnung werden Klarstellungen getroffen und Ausnahmen formuliert. Es handelt sich dabei um Fälle, in welchen eine Meldepflicht nicht exekutierbar ist bzw. überzogen erscheint. Diese Maßnahme soll zur Rechtssicherheit der Normunterworfenen beitragen und den Vollzug von § 31 Abs. 4 TSchG erleichtern.